

## Antrag 6: Antrag 6: Statut des KjG-Diözesanverbands Würzburg (gemäß c. 304 CIC/1983)

Laufende Nummer: 79

<b>Antragsteller*innen:</b>	Diözesanleitung, Diözesanausschuss		
<b>Status:</b>	eingereicht		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(100 %)	20
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		20

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Dem Antrag wird in vorliegender Form zugestimmt.

## **Antrag 6: Statut des KJG-Diözesanverbands Würzburg (gemäß c. 304 CIC/1983)**

**Antragsteller:** KJG-Diözesanleitung, KJG-Diözesanausschuss

- 5 Die KJG-Herbstdiözesankonferenz 2021 möge beschließen:

Als privater Verein im Sinne des Kirchenrechts gibt sich der KJG-Diözesanverband Würzburg das im Anhang formulierte Statut auf der Grundlage der Diözesansatzung.

- 10 Die KJG-Diözesanleitung wird beauftragt, das Statut dem Diözesanbischof zur Prüfung vorzulegen und um die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit im Sinne des c. 322 § 1 CIC/1983 zu bitten.

### **Statut des KJG-Diözesanverbands Würzburg gemäß c. 304 CIC/1983**

15

#### **§ 1 Organisation**

(1) Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.

20

(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ.

(3) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.

(4) Er führt die Bezeichnung "Katholische junge Gemeinde (KjG), Diözese Würzburg", kurz "KjG-Diözesanverband Würzburg".

25

(5) Sein Sitz ist Würzburg.

(6) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

(7) Die Organe des Vereins sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung

30

(8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung dieser Grundlagen und Ziele, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KJG-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.

35

(9) Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz entsprechend der Diözesansatzung und Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

#### **§ 2 Programm**

40

(1) Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

(2) <sup>1</sup> Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

<sup>2</sup> Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote des KJG-Diözesanverbands bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln.

45

<sup>3</sup> In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

(3) <sup>1</sup> Der KJG-Diözesanverband unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln.

<sup>2</sup> Er begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung.

50

<sup>3</sup> Er ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

<sup>4</sup> Der KJG-Diözesanverband fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

(4) <sup>1</sup> Der KJG-Diözesanverband greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und

jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.

<sup>2</sup> Insbesondere setzt er sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können.

<sup>3</sup> Er engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

5 (5) <sup>1</sup> Der Zusammenschluss im KjG-Diözesanverband schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Der KjG-Diözesanverband arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

10 (6) <sup>1</sup> Mit seinem Engagement steht der KjG-Diözesanverband ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche.

<sup>2</sup> Er wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

15 (7) Der KjG-Diözesanverband setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

(8) <sup>1</sup> In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder des KjG-Diözesanverbands solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

<sup>2</sup> Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

20 (9) So versteht sich der KjG-Diözesanverband als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(10) Aufgabe des KjG-Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Dazu befähigt der KjG-Diözesanverband seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen und begleitet sie pastoral und pädagogisch. Darüber hinaus fördert er den Austausch und die Willensbildung seiner Mitglieder, bündelt ihre Interessen und bringt sie in Gesellschaft und Kirche ein.

30

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.

35 (2) <sup>1</sup> Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die\*den Einzelne\*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.

<sup>2</sup> Sie\*Er wird Mitglied in dem sie\*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

<sup>4</sup> Näheres regelt die Diözesansatzung.

40 (3) <sup>1</sup> Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands. <sup>2</sup> Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der Diözesansatzung.

45 <sup>3</sup> Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses Statuts und der Diözesansatzung.

### **§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens**

(1) <sup>1</sup> Die Vermögensverwaltung des KjG-Diözesanverbands obliegt der KjG-Diözesanleitung.

50 <sup>2</sup> Sie schlägt der KjG-Diözesankonferenz einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

(2) <sup>1</sup> Die Diözesankonferenz wählt entsprechend den Bestimmungen der Diözesansatzung und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre.

<sup>2</sup> Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen, prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den

Zwecken dieser Statuten jährlich und legen darüber der Diözesankonferenz einen Bericht vor.  
<sup>3</sup> Die beiden Kassenprüfer\*innen fungieren als Berater\*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

5

### § 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt

10

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.

15

### § 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KJG-Herbstdiözesankonferenz am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

20

(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am **XX.XX.XXXX** gebilligt.

### Begründung:

25 Dass die KJG im Sinne des Kirchenrechts einen "privaten Verein" darstellt, ist unstrittig. Solche private Vereine haben allerdings von sich aus keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechte, Pflichten und auch Vermögen gehören also nicht dem Verband als solchem, sondern sind "Kollektivgut" der darin zusammengeschlossenen Mitglieder.

30 Die Erlangung einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit ändert das. Ein privater Verein mit Rechtspersönlichkeit kann also als Gesamtverband Träger von Rechten, Pflichten und Vermögen sein.

Aus unserer Sicht bietet das viele Vorteile:

35

- Die auf der BDKJ-Diözesanversammlung 2020 getroffene Entscheidung, als Rechtsträger für den BDKJ-DV Würzburg die Diözese Würzburg zu wählen, würde so auch für die KJG umgesetzt werden können.
- Aus Sicht des Staates ist die KJG damit eindeutig "Teil der Kirche" (inklusive z.B. steuerrechtlicher Konsequenzen).
- Aus Sicht der Kirche ist die KJG ebenfalls eindeutig Teil der Kirche, allerdings unter strikter Wahrung der Autonomie des Verbands (u.a. darum die Bezeichnung 'privat').

40

Abstimmung	
dafür	
dagegen	
Enthaltungen	